

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte Sitzung. Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 15 Uhr

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)

Anregung des Synodalen Dr. Scheuerrpflug festzustellen, ob Oberkirchenrat Koß bei der Wahl eines anderen Landesbischofs noch im Oberkirchenrat bleiben würde, wurde abgelehnt.

Nach einer Geschäftsordnungsdebatte wurde eine Probeabstimmung vorgenommen. Sie ergab:

Stelle:	1.	2.	3.	4.	1. und 2.
Bender	11	8	10	3	19
Dürr	6	13	7	5	19
Maas	12	10	5	6	22
Koß	9	5	5	9	14
	38	36	27	23	

Hierauf wurde die Sitzung von 11.45 Uhr bis 12.20 Uhr unterbrochen.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses wurde dann die Probeabstimmung durch eine Stichwahl [= Zwischenwahl I] zwischen Bender und Dürr fortgesetzt. Sie ergab: Bender 23 Stimmen, Dürr 12 Stimmen und 4 Enthaltungen.

Eine nochmalige Besprechungspause wurde abgelehnt.

Es wurde dann nach der Feststellung, daß weder Maas noch Bender von einer etwaigen Minderheit abgelehnt wurden, erneut eine Wahl [= Zwischenwahl II] vorgenommen. Sie ergab: Bender 21 Stimmen, Maas 16 Stimmen.

Auf Vorschlag des Synodalen D. Hupfeld, den der Synodale Dürr seinerseits unterstützt, wurde nochmals gewählt, um eine mögliche Einstimmigkeit in der Bischofswahl zu erreichen [endgültige Wahl]. Sie ergab: Bender 32 Stimmen, 5 weiße Zettel.

In Anwesenheit der Synodalen J. Bender und Maas wird das Ergebnis mitgeteilt.

Der Vorsitzende betonte, daß in der Synode ein Neues geworden sei, und sprach Pfarrer J. Bender die Wünsche der Synode aus.

13.15 Uhr erklärte der Vorsitzende die zweite Sitzung für beendet.

Dritte Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 28. November 1945, 15 Uhr.

Der Vorsitzende macht der Synode einleitend die Mitteilung, daß Landesbischof D. Kühlewein sich bereit erklärt hat, die Geschäfte des Landesbischofs bis zur Übernahme durch seinen Nachfolger weiter zu führen. Ebenfalls erklärten sich die Oberkirchenräte D. Dr. Friedrich und Koß auf Bitten des Vorsitzenden der Landesynode bereit, die Geschäfte weiter zu führen.

Darauf wird in der Beratung weitergefahren:

Es folgt die Beratung über den Gesetzesentwurf, die **Errichtung von Kreisdekanaten betr.** (Anlage 1).

Der Vorsitzende bittet Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich, das ihm notwendig Erscheinende hierzu zu sagen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Was ich zu sagen habe, ist eigentlich schon in der schriftlichen Begründung des Gesetzes, welches sich in den Händen der Synodalen befindet, ausgesprochen. Da die Kirchenleitung zu sehr an den Schreistisch gebunden ist, soll der Versuch gemacht werden, eine Zwischeninstanz zwischen den Dekanaten und der Kirchenleitung zwecks Herstellung engerer Verbindung mit den Gemeinden und den Pfarrern einzubauen. Bedenken derart, daß durch den Entwurf ein abwertendes Urteil über die Dekane ausgesprochen sei, stehen nicht im Vordergrund. Da die Dekane nur im Nebenamt das Dekanat verwalten können, sind sie auch bei gewissenhaftester Amtsführung nicht in der Lage, ihre Pfarrer und Gemeinden in wünschenswertem Maße zu betreuen. Wenn ferner das Amt des Kreisdekans losgelöst sein soll von dem Amt eines Gemeindepfarrers, so bedeutet das nicht auf jeden Fall einen Nachteil in dem Sinne, daß der Kreisdekanat aus der Arbeit in der Gemeinde nicht die Kräfte ziehen kann, die dem Pfarrer in der Regel daraus zufließen, sondern seine Gemeinde wird eben der Kreis sein, er wird genug Seelsorge zu treiben haben. — Parallelen zu der Einrichtung der Kreisdekane sind in Bayern und Württemberg vorhanden. Die Einrichtung des Amtes bei uns in Baden entspringt anderen Voraussetzungen als dort. Das Amt muß bei uns ganz genuin gebaut werden. — Die Einteilung des Gebietes der Landeskirche in drei Kreise ist so gedacht, daß für jeden Kreis hauptamtlich ein Kreisdekanat bestellt wird. Seine Dienstbezüge und die äußeren Voraussetzungen seines Dienstes werden zweckdienlich zu regeln sein. Die Verbindung des Amtes mit der Kirchenleitung kann entweder dadurch hergestellt werden, daß der Kreisdekanat in den Oberkirchenrat mit beratender oder beschlie-

hender Stimme hereingenommen wird, oder nur Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates mit beratender Stimme wird (s. § 4 des Entwurfes). Ihn zum Mitglied des Oberkirchenrates zu machen, würde eine zu starke Behinderung seiner Amtsführung bedeuten. Darum ist vorgeschlagen, ihn zum Mitglied des Erweiterten Oberkirchenrates zu machen, innerhalb dessen er dann seine Beobachtungen aus dem Land mitteilt und umgekehrt die richtunggebenden Grundsätze der Kirchenleitung zur Weitergabe empfängt. — Eine ins einzelne gehende Katalogisierung der Amtspflichten und Rechte des Kreisdekans wäre nicht ratsam. Die diesbezüglichen Aussagen des Entwurfes sind darum mehr allgemein gehalten. Wir müssen erst sehen, wie sich das Amt einspielt. Was in § 6 gesagt ist, hat den Sinn, die gesetzliche Grundlage abzugeben für besondere Ermächtigungen.

Der Vorsitzende fragt, ob Landesbischof D. Kühlewein oder Oberkirchenrat Koß etwas dazu sagen wollten. Antwort: Zunächst nicht. Daraufhin wird in die Besprechung eingetreten.

Synodaler Dürr unterstreicht noch einmal vom Standort des Evangelischen Oberkirchenrates aus und zugleich als Vorsitzender des Landesbruderrates den Wunsch, daß diese Einrichtung geschaffen werden möchte, da sie schon lange aus der Pfarrerschaft ersehnt und nun auch vom Evangelischen Oberkirchenrat befürwortet sei. Das neue Amt soll keine neue Behörde, sondern ein lebendiges Bindeglied zwischen Kirchenleitung und Gemeinden bzw. Pfarrern sein. Das könnte u. a. auch eine starke Erleichterung der Personalakten bei den einzelnen Pfarrern bedeuten.

Synodaler Dr. Scheuerrpflug: In den letzten Jahren war die Tätigkeit der Herren Oberkirchenräte durch abnorme Umstände bestimmt. Daher ergibt sich die Frage, wie wird das Verhältnis des Dienstes der Kreisdekane zu dem Wunsch und der Pflicht der Herren Oberkirchenräte, ihrerseits die Gemeinden zu besuchen, sich gestalten? An wen sollen sich die Pfarrer halten? Entsteht hier nicht eine Doppelgleisigkeit, und nimmt der Kreisdekanat dem Oberkirchenrat nicht gerade den schönsten Dienst vorweg? Ferner ist zu erwägen, ob die Einrichtung des Amtes nicht besser erst dann erfolgen sollte, wenn die Verkehrsverhältnisse wieder geordneter und die Finanzlage der Kirche nicht mehr so äußerst angespannt sein wird.

Synodaler Vogelmann begrüßt das Gesetz, bittet aber

um eine andere Titulatur der Amtsbrüder. Das Wort „Kreis“-Dekan erinnere zu sehr an andere belastende Kombinationen mit dem Wort „Kreis“.

Synodaler **Huffer**: Als Laie möchte ich den Entwurf auch sehr begrüßen. Er ermöglicht die engere Verbindung der Kirchenleitung mit den Bezirken draußen. Gerade auch für die Organe der Gemeinden erhoffe ich viel.

Synodaler **Sped** betont den geistlichen Charakter, den die Einrichtung haben solle. Den Pfarrern fehle oft der Mann, mit dem sie reden können. Die vorgeschlagene Titulatur halte er nicht für gut. „Prälat“ wäre wohl besser, auch im Blick auf die alte badische Tradition.

Synodaler **Dittes** knüpft daran an und möchte auch gern eine andere Bezeichnung haben, begrüßt jedoch die Einrichtung an sich auch im Namen anderer Laien.

Synodaler **D. Hupfeld** unterstreicht die Notwendigkeit, die Aufgaben und Befugnisse der Kreisdekane klar zu regeln. Das Hauptgewicht ist auf die Seelsorge zu richten. Der Landesbischof wird froh sein, Helfer in der Seelsorge zu haben.

Der **Vorsitzende** erklärt, daß er seinerzeit als Dekan von Jahr im Bezirk Aufgaben sah, die ihm einfach selbst nicht zu erledigen möglich waren. Darum sei es gut, wenn der Kreisdekan z. B. Pfarrwitwen und Pfarrer besuchen könne. Dekanatsvisitationen zu halten, bleibe jedoch das Recht des zuständigen Referenten im Evangelischen Oberkirchenrat. Ebenso bleibe den Dekanen die Aufgabe der Durchführung der Kirchenvisitationen, der Religionsprüfungen usw.

Oberkirchenrat **Koß** greift auf die von dem Synodalen Dr. Scheuerrpflug geäußerten Bedenken zurück, die ernst zu nehmen seien. Er wirft einen Rückblick auf die wirklich guten Absichten, die die geistlichen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates vor zwölf Jahren gehabt hätten, und weist nach, wie es einfach nicht möglich gewesen sei, in dieser Kampfzeit die wohlgefaßten Absichten durchzuführen. Es sei auch zu bedenken, daß man, um mit dem Wort am Sonntag dienen zu können, die notwendigen inneren Voraussetzungen haben müsse. „Aus dem Frieden heraus zum Frieden rufen kann nur der, der selbst den Frieden in sich hat.“ Mit friedlichen Zeiten sei jetzt nicht zu rechnen, weshalb das Amt der Kreisdekane auch von da aus gesehen, erforderlich sei. Die Kleinheit unserer Landeskirche stelle auch kein ernstes Hindernis dar, denn die zu leistende Arbeit sei sehr mannigfaltig. Im übrigen besitze der Entwurf die nötige Elastizität für die Verteilung der Aufgaben. In der Titulatur rate er zu größtmöglicher Bescheidenheit.

Synodaler **Dürer**: Die Tatsache, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Schaffung dieses Amtes selbst vorschlägt, verdient große Beachtung. Der Entwurf ist durch dieses Ja des Evangelischen Oberkirchenrates zu dem Gedanken der Einrichtung bestens begründet. Der Dienst der Kreisdekane müsse u. a. auch eine gemeinsame Ausrichtung unseres kirchlichen Lebens fördern. Daraus ergeben sich Aufgaben, in deren Durchführung auch mehrere Dekanate zusammengefaßt werden können. Er hege die Erwartung, daß eine viel fruchtbarere und freudigere Verbindung mit der Kirchenleitung durch dieses Amt zustande komme. Was Dr. Scheuerrpflug gesagt habe, werde bei der Festlegung der Funktionen berücksichtigt werden.

Synodaler **Meerwein** bittet dringend, auf Grund von Besprechungen in seinem Kirchenbezirk, alles Gewicht auf die seelsorgerliche Aufgabe an den Pfarrern zu legen. Er stellt drei Gesichtspunkte heraus:

1. Persönliche Seelsorge am Pfarrer,
2. Pflege der Pfarrbruderschaft in Konventen,
3. Die Hilfe im Predigtamt.

Synodaler **Huf** unterstreicht die volksmissionarische Aufgabe des Kreisdekans. Sie mache einen wesentlichen Bestandteil seiner Arbeit aus; die seelsorgerliche Betreuung

der Pfarrer sei nicht so einfach. Visitationsbescheide gäben Gelegenheit zum Eingreifen. Durch Einbestellung der Dekane könne der Kreisdekan Informationen weitergeben. Es wäre auch möglich, daß er brachliegende Arbeitsgebiete in den Bezirken in Angriff nimmt.

Synodaler **Schühle** warnt vor zu großer verschiedenartiger Belastung des Kreisdekans. Er soll sein Amt als Dienst an der Gemeinde und am Pfarrer auffassen.

Synodaler **Hupfeld** bittet um ein rasches Handeln in Bezug auf dieses Gesetz. Die erste Erprobung der Kreisdekane in der Seelsorge z. B. an suspendierten Pfarrern werde sehr schwer sein.

Der **Vorsitzende** betont, daß der Kreisdekan das Recht haben werde, dorthin zu gehen, wo er es für nötig hält, natürlich im Einverständnis mit dem zuständigen Dekan.

Hiermit wird die Besprechung abgeschlossen.

Der **Vorsitzende** stellt die Frage: Ist die Landesynode mit dem Entwurf als ganzem einverstanden?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Der **Vorsitzende** fragt weiter, ob zu den einzelnen Paragraphen noch etwas gesagt werden soll?

Es folgt nun die Besprechung der einzelnen Paragraphen.

Bei § 1 wird die Bezeichnung „Kreisdekan“ noch einmal besprochen. Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt zu dem Titel „Prälat“ die nötige historische Erläuterung und hebt hervor, daß das Volk katholischer Tendenzen wittern könnte. Es soll aber keine prinzipielle Frage sein. — Auf die Zoneneinteilung der Befehlsmacht braucht im Entwurf keine Rücksicht genommen zu werden. § 1 wird angenommen.

Ebenfalls wird § 2 angenommen.

Bei § 3 wünschen Synodaler **Dr. Wolf u. a.** die folgende Formulierung: „Die Aufgabe der Kreisdekane ist in erster Linie die Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer und ihre engere Verbindung mit der Kirchenleitung“. Die Landesynode ist mit dieser Fassung einverstanden.

Bei § 4 entspinnt sich eine ausgedehnte Debatte über die Frage, ob die Kreisdekane Mitglieder des Erweiterten Oberkirchenrates mit beschließender oder beratender Stimme sein sollen. Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich u. a.** betonen stark, daß man die geistliche Vollmacht des Amtes zur Wirkung kommen lassen wollte bzw. sollte.

Die Synodalen **Dr. Wolf und J. Bender** befürworten dagegen die Ausstattung des Amtes mit beschließender Stimme um der Verantwortlichkeit willen.

Synodaler **Meerwein** macht den Vorschlag, den § 4 überhaupt zu streichen. Dieser Vorschlag wird sofort abgelehnt und dann im § 4 des Entwurfes das Wort „beratend“ mit einer Gegenstimme gestrichen.

Synodaler **Dr. Umhauer** schlägt eine andere Reihenfolge der Paragraphen des Entwurfes vor und zwar: § 4 = § 6, § 5 = § 4 und § 6 = § 5. Der Vorschlag wird angenommen. Der weitere Vorschlag von Synodalem **J. Bender** und Landesbischof **D. Kühlewein**, im neuen § 4 d das Wort „amtsbrüderlich“ zu streichen, wird angenommen.

Der „neue“ § 5 soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Landesbischof kann die Kreisdekane mit der Ordination von Geistlichen, der Einführung von Dekanen oder Pfarrern, der Einweihung von kirchlichen Gebäuden und anderen Aufgaben betrauen. Den Kreisdekane können auch Verwaltungsaufgaben, die bisher vom Oberkirchenrat wahrgenommen worden sind, übertragen werden. Im übrigen wird durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende Verordnung die Geschäftsführung der Kreisdekanate geregelt.“

Zu § 7 wird der vorgeschlagene Termin (1. Dezember 1945) mit dem Hinweis begründet, daß die Zensur des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes, in dem das Gesetz veröffentlicht werden wird, längere Zeit in Anspruch

nimmt, der Evangelische Oberkirchenrat aber doch die Möglichkeit haben soll, an der Durchführung des Gesetzes einseitig weiterzuarbeiten. Die Landessynode ist mit der Fassung des § 7 einverstanden.

Auf Befragen des **Vorsitzenden** beschließt die Landessynode auf die zweite und dritte Lesung des Gesetzes zu verzichten.

Als nächster Punkt der Tagesordnung folgt die **Ernennung von vier synodalen Mitgliedern in den Erweiterten Oberkirchenrat**.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt die Begründung, weshalb die Ernennung jetzt erfolgen müsse, denn mit dem Zusammentritt der Landessynode sei der bisherige Erweiterte Oberkirchenrat aufgelöst. Auf Grund der vorgesehenen Zusammensetzung des künftigen Erweiterten Oberkirchenrates sei zu empfehlen, aus der Landessynode drei Laien und einen Geistlichen namhaft zu machen und bei den Ersatzleuten in gleicher Weise zu verfahren. Die Landessynode wird gebeten, auf die morgige Vormittagsitzung die Namen der zu Ernennenden bereit zu halten.

Weiterer Punkt der Tagesordnung: **Die Bildung eines Rechtsausschusses**.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** gibt auch hierzu die notwendige Erläuterung. Es handle sich u. a. um die Neuschaffung der Kirchenverfassung. Man müsse aber auch an das Spruchgericht im Entwurf des Gesetzes über die Wie-

derherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes (Anlage 2) denken. Der Rechtsausschuß solle aus drei Geistlichen und zwei Juristen bestehen. Die Landessynode möge ebenfalls auf morgen die Namen bereithalten.

Synodaler **D. Hupfeld** rät, den Rechtsausschuß der Landessynode und die Spruchkammer des vorerwähnten Gesetzes voneinander getrennt zu halten.

Synodaler **Dr. Wolf** stimmt dem bei und schlägt für den Rechtsausschuß den Namen „Verfassungsausschuß“ vor. In diesen Ausschuß sollen überwiegend Fachleute genommen werden.

Synodaler **Dürr** schlägt drei Juristen vor und zwar die Synodalen **Dr. Wolf**, **Dr. Umhauer** und **Dr. von Dieke**. Die weitere Benennung solle der geschäftsführende Ausschuß der Landessynode vorbereiten.

Abschließend bittet der **Vorsitzende** die Herren Oberkirchenräte, an diesem Abend noch einen Bericht über die Lage und den Weg unserer Kirche zu geben.

Synodaler **Dürr** bemerkt dazu, daß dieser Bericht an die Stelle des früher üblichen schriftlichen Berichtes des Oberkirchenrates an die Landessynode trete. Einen solchen für die Landessynode zu fertigen, sei nicht möglich gewesen. Daraufhin wird die Sitzung um 19.00 Uhr unterbrochen.

In den Abendstunden nimmt die Landessynode die Berichte der Oberkirchenräte **D. Dr. Friedrich** und **Kost** über den Weg und die Lage der Kirche entgegen.

Vierte Sitzung

Bretten, Donnerstag, den 29. November 1945, 9 Uhr.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen fragt der **Vorsitzende** die Landessynode, ob die Landessynode mit der Abhaltung einer Feier des heiligen Abendmahles am Schluß der Session einverstanden sei? Die Landessynode erklärt ihr Einverständnis.

Sodann wird in die weitere Tagesordnung eingetreten. Der **Vorsitzende** fragt den von der Landessynode als Landesbischof vorgeschlagenen Pfarrer **J. Bender**, ob er die Wahl annehme und ob er nun ein Wort an die Landessynode richten wolle?

Synodaler Pfarrer J. Bender: Verehrte Brüder! Die Synode hat mich zu dem Amt des Landesbischofs berufen. Nachdem die Synode gesprochen hat, bin ich ihr auch ein Wort schuldig. Die Synode hatte ein Recht zu erwarten, daß der Gewählte die Wahl annimmt. Von mir aus war es nicht leicht, „ja“ zu sagen.

Ich werde ohne Illusion in dieses Amt eintreten. In den letzten Jahren hat es sich gezeigt, wie schwierig die Lage in unserer Landeskirche dadurch ist, daß uns die Männer oder der Mann fehlt, über den eine Diskussion nicht notwendig gewesen wäre. Um unserer Kirche willen bin ich froh, daß es doch zu einer Entscheidung gekommen ist. Die *vocatio* durch die Synode ist für mich der einzige Trost im Blick auf meine künftigen Aufgaben. Ich habe darum gebetet, daß auf der Synode eine Einigung in der Frage der Bischofswahl zustandekomme, und ich will die gefallene Entscheidung auch aus Seiner Hand nehmen — wie der Text von gestern abend sagt: Aus der Kraft, die Er darreicht . . .

Ich tue das ohne Illusion zunächst über mich selbst, meine Gaben und Grenzen. Unter meinen Amtsbrüdern bestehen mancherlei Fragen gegenüber meiner Person und gegenüber meinem Verständnis von Kirche. Sie haben in dieser Stunde ein Recht darauf, davon etwas zu hören. Es ist mir eine hohe Ehre und zugleich eine Last, daß mir ein Etikett um den Hals gehängt ist, auf dem steht: Konfessioneller Lutheraner. Was ist daran richtig und was falsch? Richtig

ist, daß Gott mich gnädig zu dem Schriftverständnis hingeführt hat, das uns durch Martin Luther erschlossen ist und das darin gipfelt, daß Gottes Gerechtigkeit uns Sünder gerecht macht ohne unser Zutun. Nicht durch mein Universitätsstudium, nicht durch meine theologischen Lehrer, sondern durch die Zeitschrift „Zwischen den Zeiten“ und ihre Lutherzitate bin ich zu Luther hingeführt worden. Ich habe dann nach ihm selber gegriffen und vieles gefunden, wonach ich hungerte. Wenn ich dann und wann einmal von Luther geredet habe, dann standen vor meinen Augen nicht die episcopale Verfassung oder gewisse dogmatische Aussagen, die man der Lutherischen Kirche je und je angetreidet hat, daß sie nämlich meinte, sich von anderen Brüdern fernhalten zu müssen, um die Wahrheit rein und lauter zu erhalten, — dann stand nur das Eine vor mir: „Ich glaube, daß Gott mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat, erworben und gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt des Teufels . . .“ Es ist mein großes Anliegen geworden, daß Gott es mir ermöglichen möchte, das Wort der Schrift in der Bezogenheit auf diese Zentralwahrheit zu predigen. Das ist mein Wunsch, daß die Predigt dieses Evangeliums in unserer Kirche vernehmlich sei; die Predigt des Evangeliums in Unvermischtheit mit dem Gesetz und die Predigt des Gesetzes in Unvermischtheit mit dem Evangelium; denn es geht in der Kirche nach Gottes Willen zuletzt um das Heil des Menschen. Wenn mir dieses Anliegen den Namen eines Lutheraners eingetragen hat, dann nehme ich ihn gern für mich in Anspruch. Nur die Sorge soll man nicht haben, als wollte ich repräsentieren. Gott hat mir gezeigt, daß man das Rad der Geschichte nicht einfach zurückdrehen kann. Was aus meiner geistlichen und theologischen Stellung für meine Amtsführung resultiert, das bleibt Gott anheimgestellt.

Ohne Illusion trete ich mein Amt an; dafür hat Gott genug Ballast in mein Lebensschiff gelegt. Ich muß um dieses Amtes willen mein bisheriges Amt als Vorsteher